

öffentlich

Sachbearbeiter: Pascal Hirsch

Datum: 27.12.2018

Aktenzeichen: 811.81

TOP: 2

Beschlussvorlage Nr. 1/2019

Betreff: Strombündelausschreibung 2020 - 2022

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:	2020 - 2022	<input type="checkbox"/> ja
		<input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> Bürgermeister	zuletzt GR 27.11.2015
<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> Hauptamt	
	<input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg bietet den Städten und Gemeinden wieder die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an (18. Bündelausschreibung Strom). Die Stromlieferung wird für einen Zeitraum von 3 Jahren vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 ausgeschrieben. Lieferbeginn wird somit der 01. Januar 2020 sein. Mit der Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom geht die Gemeinde ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service GmbH ein auch für künftige Bündelausschreibungen, sofern keine Kündigung durch einen der Vertragspartner erfolgt.

Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren nach den Vorgaben der Vergabeordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrats. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d. h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grund-

lage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten zweijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebenen Vertragsmengen gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Leistungen der Gt-service im Auftrag des NEV

Für die Teilnehmer der 18. Bündelausschreibung wird die Gt-service folgende Leistungen erbringen:

- Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge
- Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer
- Konzeption und Durchführung der europaweiten Bündelausschreibung der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften
- Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge
- Begleitung und Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrags in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn
- Vertragskontrolle während der Laufzeit

Kosten

Der NEV übernimmt für seine Mitglieder die Kosten für Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen während der Vertragslaufzeit.

Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der 18. Strombündelausschreibung haben wieder die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Derzeit bezieht die Gemeinde Cleebonn Ökostrom ohne Neuanlagenquote für alle Abnahmestellen im Gemeindegebiet. Ökostrom mit Neuanlagenquote bedeutet ganz allgemein, dass mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen muss, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms muss aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind.

Nach Aussagen der Gt-service ist davon auszugehen, dass sich die zu erwartenden Mehrkosten für Ökostrom ohne Neuanlagenquote im Vergleich zum herkömmlichen Strompreis auf ca. 0 bis 0,2 Cent/kWh netto belaufen werden. Die Preisdifferenz bei Ökostrom mit Neuanlagenquote wird mit ca. 0,2 bis 0,5 Cent/kWh netto prognostiziert.

Die Strommengen für 2017 betragen laut Aufstellung des derzeitigen Stromlieferanten (Süwag Vertrieb AG & Co. KG):

	HT kWh	NT kWh
Straßenbeleuchtung	29.933	47.107
Weitere Abnahmestellen	194.023	32.736
	<u>223.956</u>	<u>79.843</u>

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Cleebonn nimmt an der von der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg initiierten 18. Bündelausschreibung teil.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service GmbH mit der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2020 dauerhaft zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an die Gt-service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:
 - a) 100 % Normalstrom (keine Anforderungen an die Erzeugungsart)
 - b) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote. Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - c) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote. Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

Die Verwaltung empfiehlt die Variante b) oder c).